

Merkblatt

für Anträge im Programm Forschungsgroßgeräte
nach Art. 91b GG mit

Leitfaden

für die Antragstellung



Inhalt

Merkblatt.....	3
I. Ziel der Förderung.....	3
II. Antragsvoraussetzungen	3
III. Gegenstand der Förderung.....	4
IV. Verpflichtungen.....	4
V. Datenschutz	6
Leitfaden.....	7
I. Allgemeine Hinweise	7
II. Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags	8
1. Projektbeschreibung (in elan als 1 Dokument).....	9
2. Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument).....	9
3. Angebote bzw. Herstellerinformationen (in elan als 2 Dokumente)	9
4. Weitere Anlagen (optional)	10

Merkblatt

für Anträge im Programm Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG

I Ziel der Förderung

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) stellt im Rahmen des Förderprogramms „Forschungsgroßgeräte“ nach Art. 91b GG investive Mittel zur anteiligen (50 %) Finanzierung von Forschungsgroßgeräten an Hochschulen zur Verfügung. Grundlage ist die Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten, Großgeräte und Nationales Hochleistungsrechnen (AV-FGH), verabschiedet von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz. Die Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch besondere wissenschaftliche Qualität und überregionale Bedeutung auszeichnen. Die Geräte müssen weit überwiegend der Forschung dienen, d. h., die Notwendigkeit ihrer Beschaffung und ihrer Nutzung muss allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet sein. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre und/oder der klinischen Versorgung eingesetzt werden. Der Einsatz in diesen Gebieten wird bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt.

Das Förderprogramm ist nicht auf neue Geräte beschränkt, sondern gestattet auch Erneuerungen oder Upgrades vorhandener Geräte, wenn damit wesentliche Funktionserweiterungen einhergehen, sowie die Beschaffung gebrauchter oder generalüberholter Geräte; dadurch kann eine nachhaltige Gerätenutzung unterstützt werden.

II Antragsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind staatliche und private Hochschulen in Deutschland. Bei Hochschulen in privatrechtlicher Trägerschaft muss die (Träger-)Einrichtung als gemeinnützig anerkannt sein. Der Eigenanteil von 50 % der Antragssumme muss aus Landesmitteln aufgebracht werden. Die Investitionssumme (brutto) muss bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften mindestens 100.000,- Euro und bei den übrigen Hochschulen mindestens 200.000,- Euro betragen.

Sofern die Investitionssumme einen Wert von 7.500.000,- Euro unterschreitet, können die Großgeräteanträge zu jeder Zeit nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung bei der DFG eingereicht werden.

Ab einer Investitionssumme von 7.500.000,- Euro ist zu unterscheiden zwischen Großgeräten, die ähnlich zu Geräten unterhalb dieser Grenzen ohne spezifische Forschungsprogrammatisierung für verschiedene Anwendungen an der Hochschule genutzt werden sollen und somit zum Forschungsgroßgeräteprogramm zugelassen werden können, und solchen, die vergleichbar zu Forschungsbauten durch eine definierte Forschungsprogrammatisierung begründet werden und dementsprechend gemäß AV-FGH wie Forschungsbauten gehandhabt werden.

DFG und Wissenschaftsrat stellen fest, ob ein Vorhaben mit Investitionskosten ab 7.500.000 Euro in die Kategorie Forschungsbauten oder in die Kategorie Großgeräte fällt. Eine Antragstellung ist erst nach dieser Feststellung möglich.

Die Länder oder die Hochschulen bestätigen mit der Antragstellung die Mitfinanzierung gemäß §10 AV-FGH.

III Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionsmittel für Großgeräte. Für jedes Großgerät ist ein separater Antrag vorzulegen.

Ein Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Funktionseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör – dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören – soll eine angemessene Relation bestehen.

IV Verpflichtungen

Mit der Einreichung eines Antrags bei der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verpflichten Sie sich,

1. die **Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis** einzuhalten.¹

¹ Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG [Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) und in den „[Besondere Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b Abs. 1 S. 1 GG](#)“ (DFG-Vordruck 2.18).

Zu den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Arbeit gehört es zum Beispiel, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln.

Die Annahme der Förderung verpflichtet die Hochschule,

2. die bewilligten Mittel ausschließlich im Interesse einer zielstrebigten Verwirklichung des geförderten Vorhabens einzusetzen. Bei der Verwendung und Abrechnung sind die einschlägigen Richtlinien der DFG zu beachten. In den Besonderen Verwendungsrichtlinien für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG (DFG-Vordruck 2.18) sind die Einzelheiten hinsichtlich Mittelverwendung, Zweckbindung, Gerätenutzung etc. geregelt. Sie sind Bestandteil einer Bewilligung.

www.dfg.de/formulare/2_18

3. zu beachten, dass die Bewilligung herstellernerneutral erfolgt. Den Anträgen beigelegte Angebote und Bewertungen der Marktsituation sind für die zweckentsprechende Beschaffung des Forschungsgroßgerätes unverbindlich.

4. sechs Monate nach Inbetriebnahme des Gerätes den Verwendungsnachweis für Forschungsgroßgeräte vorzulegen (DFG-Vordruck 41.35).

www.dfg.de/formulare/41_35

5. das Gerät für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme für die im Antrag genannten Forschungsaufgaben (Nutzungszweck) zu nutzen.

6. der DFG drei Jahre nach Inbetriebnahme des Gerätes über die Erfahrungen mit Einsatz und Betrieb des Gerätes sowie über die erzielten oder absehbaren Ergebnisse zu berichten. Der Bericht wird in Formularform (DFG-Vordruck 21.12) vorgelegt, in der Regel seitens der antragsverantwortlichen Person, um zu den im Bewilligungsschreiben angegebenen Terminen über den Fortgang der Arbeiten zu berichten und Nachweise über die Verwendung der Beihilfe vorzulegen.

www.dfg.de/formulare/21_12

Die DFG erwartet, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse, die durch den Einsatz des Forschungsgroßgerätes erzielt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

V Datenschutz

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise zur Forschungsförderung der DFG, die Sie unter www.dfg.de/datenschutz einsehen und abrufen können. Bitte leiten Sie diese Hinweise ggf. auch an solche Personen weiter, deren Daten die DFG verarbeitet, weil sie an Ihrem Vorhaben beteiligt sind.

www.dfg.de/datenschutz

Leitfaden

für die Antragstellung

I. Allgemeine Hinweise

Anträge können in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden.

Die Hochschule bestimmt eine antragsverantwortliche Person (in der Regel die Leiterin bzw. der Leiter der Arbeitsgruppe, die das Gerät überwiegend nutzen soll), die den entsprechenden Antrag erstellt bzw. zusammenfasst und mit der die inhaltliche Korrespondenz zum Antrag erfolgt. Der Antrag wird von dieser Person über das elan-Portal elektronisch eingereicht.

Im Anschluss erhält die antragsverantwortliche Person ein Quittungsdokument. Dieses ist von ihr zu unterschreiben und anschließend an die zuständigen Stellen der Hochschulleitung weiterzugeben. Die Hochschulleitung erklärt auf dem Quittungsdokument, dass der Antrag in ihrem Auftrag eingereicht wurde. Ebenso wird auf dem Quittungsdokument durch das Land oder die Hochschule die Mitfinanzierung gemäß AV-FGH bestätigt, nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelung. Das vollständig ausgefüllte Quittungsdokument wird der DFG im Original zugesandt.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgt immer vorbehaltlich der Vorlage des Quittungsdokuments. Nach erster formaler Prüfung wird eine Eingangsbestätigung an die Hochschule, das zuständige Landesministerium sowie die antragsverantwortliche Person unter Mitteilung eines Geschäftszeichens für die weitere Korrespondenz versandt.

Beachten Sie bitte:

Zu einigen Geräten und Technologien hat die DFG Hinweise und Informationen veröffentlicht, die bei der Antragstellung zu berücksichtigen sind.

www.dfg.de/wgi/hinweise_informationen

Allgemeine Hinweise zu häufig gestellten Fragen finden sich in den FAQs für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik.

www.dfg.de/.../wgi_faq/

Anträge auf Forschungsgroßgeräte werden in der Gruppe „Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik“ der DFG federführend bearbeitet.

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Kennedyallee 40 · 53175 Bonn · Postanschrift: 53170 Bonn

Telefon: + 49 228 885-1 · Telefax: + 49 228 885-2777 · postmaster@dfg.de · www.dfg.de



Der Bearbeitungsstand kann von der antragsverantwortlichen Person im elan-Portal der DFG abgefragt werden. Gegebenenfalls werden Rückfragen formaler oder inhaltlicher Art gestellt, deren Klärung vor einer Aufnahme der Begutachtung erforderlich ist.

Die formal geprüften Unterlagen werden an fachkompetente Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler zur Begutachtung gesandt. Weitere Hinweise hierzu können Sie dem Merkblatt 10.202 (Hinweise für die Begutachtung von Anträgen im Programm „Forschungsgroßgeräte“ nach Art. 91b GG) entnehmen:

www.dfg.de/formulare/10_202

Gegebenenfalls werden Rückfragen aus der Begutachtung zu klärungsbedürftigen Sachverhalten gestellt.

Nach Abschluss der Begutachtung werden die zuständigen Gremien der DFG beteiligt. Zunächst bewertet der Ausschuss für Wissenschaftliche Geräte und Informationstechnik als zuständiges Bewertungsgremium das Ergebnis der Begutachtung und bringt gegebenenfalls weitere Aspekte in einen Entscheidungsvorschlag ein. Dieser wird dann dem Hauptausschuss der DFG als abschließendem Entscheidungsgremium vorgelegt.

Die Entscheidung der DFG wird der antragstellenden Hochschule sowie dem zuständigen Landesministerium und der antragsverantwortlichen Person schriftlich mitgeteilt.

II. Ablauf der Antragstellung und Aufbau des Antrags

Die für die Antragstellung erforderlichen Formulare befinden sich auf der Internetseite der DFG.

www.dfg.de/wgi

Angaben, die für das elan-Portal bereitgehalten werden sollten:

Eine Kurzfassung der Antragsbegründung und wissenschaftsbezogenen Ziele (max. 3000 Zeichen, keine Sonderzeichen) auf Deutsch und Englisch.

Über elan hochzuladende Unterlagen

1. Projektbeschreibung (in elan als 1 Dokument)

Für die Projektbeschreibung ist die entsprechende Antragsvorlage für Forschungsgroßgeräte nach Art. 91b GG (DFG-Vordruck 21.10) auszufüllen.

www.dfg.de/formulare/21_10

Die Hinweise der Antragsvorlage sind zu beachten.

2. Lebenslauf/Lebensläufe (in elan als 1 Dokument)

Für die antragsverantwortliche Person und ggf. weitere antragsrelevante Personen (aus Arbeitsgruppen, die eigenständige Nutzungsangaben beigesteuert haben) ist ein wissenschaftlicher Lebenslauf vorzulegen. Hierzu ist das zur Verfügung gestellte Template (DFG-Vordruck 53.200) zu verwenden.

www.dfg.de/formulare/53_200_elan

Bestandteil jedes wissenschaftlichen Lebenslaufs ist das Verzeichnis der wichtigsten Publikationen bzw. öffentlich gemachten Ergebnisse der jeweiligen Antragstellerin bzw. des jeweiligen Antragstellers. Die Angaben können sich auf die gesamte wissenschaftliche Karriere beziehen, es ist kein direkter Bezug zum beantragten Vorhaben erforderlich. Mehrere Lebensläufe sind zu einem Dokument zusammenzufügen. Die Hinweise zu Publikationsverzeichnissen (DFG Merkblatt 1.91) sind zu beachten:

www.dfg.de/formulare/1_91

3. Angebote bzw. Herstellerinformationen (in elan als 2 Dokumente)

Erforderlich sind zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aktuelles Angebot bzw. entsprechende Herstellerinformationen über eine beispielhafte/favorisierte Gerätekonfiguration sowie Angebote über die in Betracht gezogenen Alternativen. Die Angebote sollen für die wesentlichen Komponenten preislich aufgeschlüsselt sein und die Bruttogesamtbeträge ebenso ausweisen wie die Höhe ausverhandelter Rabatte. In elan sind das favorisierte Angebot sowie die Vergleichsangebote als je ein PDF-Dokument zusammenzufassen. Bei mehreren oder umfangreichen Angeboten mag die Erstellung einer Übersicht sinnvoll sein.

4. Weitere Anlagen (optional)

Es kann sinnvoll sein dem Antrag weitere Dokumente (z. B. Kooperationszusagen, Nutzungsordnungen, zentrale Konzepte zur IT-Ausstattung, zum Forschungsdatenmanagement oder der beantragten Technologie, noch nicht veröffentlichte Publikationen) beizufügen. Die Anlagen sollten einen klaren Bezug zum Vorhaben aufweisen und für die Begutachtung relevant sein. In der Projektbeschreibung soll auf die Anlagen verwiesen werden. Wesentliche Aspekte sind selbsterklärend in der Projektbeschreibung auszuführen.